



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

2016

Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Eidgenössisches Department für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Rüstungskontrolle und Rüstungskon-
trollpolitik
www.seco.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN	3
1 Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung.....	4
1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse.....	4
1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung	4
1.2.2 Waffengesetzgebung	5
1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen.....	5
1.3.1 Internationalen Vereinbarung von Wassenaar.....	5
1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).....	5
1.3.3 UNO.....	5
2 Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	7
4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	8
4.1 Einfuhr.....	8
4.2 Ausfuhr.....	8
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen	9
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren.....	13
4.2.3 Effektive Ausfuhren	15
4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren.....	15
4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche	19
4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen	21
4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1).....	21
4.3 Re-Export	22
4.4 Durchfuhr.....	22
4.4.1 Erteilte Durchfuhrgesuche.....	23
4.4.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche	24
4.5 Handel im Ausland.....	24
4.5.1 Erteilte Handelsbewilligungen	24
4.5.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland	25
4.6 Vermittlung an Empfänger im Ausland.....	25
4.6.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen.....	25
4.6.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche.....	25
4.7 Immaterialgütertransfer.....	25
4.7.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers.....	26
4.7.2 Abgelehnte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers.....	26
5 Small Arms Survey	27
Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können	28
Anhang 2: Linksammlung	28

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2016 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und demzufolge auch nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (*Guided Light Weapons*), MANPADS (*Man Portable Air Defense System*) und Panzerabwehrlenkwaffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites, A/60/88.*

² Abrufbar unter <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/schweizerische-aussenhandelsstatistik/erlaeuterungen-zur-statistikmethode/laenderverzeichnisse.html>

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁵ richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll- bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

1.3.1 Internationalen Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement, WA*) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind⁶. Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter auführt. Die Schweiz übermittelt entsprechend den Vorgaben des WA zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Rechtsinstrument

⁵ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Basic Documents* abrufbar unter <http://www.wassenaar.org/public-documents/>.

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>.

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹¹ von Bedeutung.

Am 24. Dezember 2014 ist der im Rahmen der UNO im Jahr 2013 verabschiedete Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*, ATT) in Kraft getreten. Nach dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und dem unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist trat der ATT am 30. April 2015 auch für die Schweiz in Kraft. Per Ende Februar 2017 zählt er bereits 91 Mitgliedsländer. Insgesamt haben ihn 130 Staaten unterzeichnet; 39 Ratifikationen sind noch ausstehend, darunter diejenige der USA.

An der ausserordentlichen Vertragsstaatenkonferenz am 29. Februar 2016 in Genf wurden die notwendigen Modalitäten für die Operationalisierung des ATT-Sekretariats beschlossen. Dieses nahm seine Arbeit am 1. März 2016 offiziell auf.

Von der Niederlassung des ATT-Sekretariats in Genf verspricht sich die Schweiz optimale Voraussetzungen für die Umsetzung der Vertragsziele. So sind in Genf bereits über 170 Staaten durch ihre Missionen vertreten, die sich untereinander hinsichtlich der Umsetzung des Vertrags koordinieren und unterstützen können. Gleichzeitig kann auf das in Genf präsente Expertenwissen mit Bezug zur Proliferation von Rüstungsgütern und Kleinwaffen zurückgegriffen werden, das von zahlreichen NGOs und Forschungseinrichtungen bereitgestellt wird. Nicht zuletzt wird die Ansiedlung des ATT-Sekretariats in Genf dessen Profil als Kompetenzstandort für internationale Sicherheitspolitik stärken.

Vom 22. bis 26. August fand in Genf die zweite ordentliche Vertragsstaatenkonferenz statt, welche durch den Bundespräsidenten eröffnet wurde. Die Vertragsstaaten trafen letzte administrative Entscheide, errichteten den vom Vertrag vorgesehenen Treuhandfonds zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrags und bereiteten die notwendigen Strukturen zur inhaltlichen Arbeit an den Verpflichtungen vor. In diesem Sinne setzte die Vertragsstaatenkonferenz drei Arbeitsgruppen zu den Themen (i) Umsetzung der Vertragsverpflichtungen, (ii) Universalisierung des Abkommens sowie (iii) Transparenz und Berichterstattung ein. Die Arbeitsgruppen werden der dritten Staatenkonferenz, die vom 11. bis 15. September 2017 unter finnischem Vorsitz stattfindet, entsprechende Empfehlungen für weitere Umsetzungsmassnahmen unterbreiten.

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 Abs. 1 KMG):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;

¹¹ Anhang zu A/60/88, Übersetzung des deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen.

- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹² unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 5 Abs. 2 KMV):

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Seit dem 1. November 2014 gilt eine Ausnahmeregelung zum Ausschlusskriterium systematische und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Bestimmungsland. Obwohl grundsätzlich die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach solchen Staaten untersagt ist, kann eine Bewilligung jedoch erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.¹³

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁴ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandsgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁵

¹² Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist.htm>.

¹³ Art. 5 Abs. 4 KMV.

¹⁴ SR 946.231

¹⁵ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsb_beziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html.

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW in Bahrain, Chile, Kenia, Kuwait, Oman, Senegal, Seychellen und in Thailand erfolgreich überprüft. In all diesen Ländern hat sich im Rahmen der Kontrollen gezeigt, dass sie ihre Verpflichtung, das erhaltene Kriegsmaterial nicht ohne das Einverständnis der Schweiz zu re-exportieren, eingehalten haben. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Überprüfung vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV).

Bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern verlangt das SECO ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Ablieferungsbestätigung verlangt.

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben, usw.) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer, usw.) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig; es gibt keine Generalbewilligungen.

Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2016 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von 31,4 Mio. CHF ausgestellt (2015: 29,7 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 14,4 Mio. CHF. (2015: 6,1 Mio. CHF).
[vgl. grosse Tabelle unten]

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
27'174'428	4'202'383	31'376'811

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland	(Stückzahl)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Argentinien	1									1
	495									495
Australien	3			16						19
	2'784			9'648						12'432
Belgien	17	2	1	31	5			1		57
	13'054	4'400	516	50'910	10'600			1'500		80'980
Brasilien	3									3
	749									749
China	113			38						151
	93'054			90'118						183'172
Dänemark		1								1
		4'100								4'100
Deutschland	201	19	525	26	197	2			1	971
	113'333	58'586	56'514	45'040	331'650	5'790			1'000	611'913
Elfenbeinküste	1									1
	880									880
Estland	13			2						15
	12'875			3'400						16'275

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Finnland	2			17	1				20
	1'464			27'088	2'400				30'952
Frankreich	102	10	402	140	218			4'181	5'053
	91'552	21'917	90'044	212'147	369'756			3'771'900	4'557'316
Indien	1								1
	960								960
Irland								125	125
								153'600	153'600
Island								3	3
								3'800	3'800
Italien	43	1	5	2	150	1			202
	43'737	80	580	1'600	125'230	1'630			172'857
Jordanien				10	3				13
				21'000	8'300				29'300
Kamerun	1								1
	890								890
Kanada	96	3	55	6	126	2		10	298
	123'350	11'600	9'560	10'500	253'150	4'760		12'500	425'420
Katar	1								1
	35'000								35'000
Kenia					2				2
					4'000				4'000
Kuwait	6				2			40	48
	15'350				4'900			100'000	120'250
Lettland	14			4	2				20
	10'280			7'100	4'300				21'680
Libanon				30	10				40
				61'900	32'000				93'900
Luxemburg	1	3	1		4				9
	1'200	3'000	1'900		11'011				17'111

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
(Stückzahl)									
(Wert/CHF.)									
Malawi	1								1
	550								550
Mali	1								1
	750								750
Malta	5		1		1				7
	3'600		400		3'500				7'500
Mazedonien	4		2						6
	1'455		1'000						2'455
Mexiko					31				31
					47'500				47'500
Neuseeland	19		8	3	2		1		33
	3'888		550	3'972	672		3'960		13'042
Niederlande		3		3	1				7
		14'600		5'900	4'300				24'800
Oman	4								4
	3'200								3'200
Österreich	116	2	5	1	1				125
	199'150	5'449	5'686	1'200	2'300				213'785
Paraguay	3			1					4
	1'850			550					2'400
Polen	19		56	38	30			101	244
	4'481		8'770	65'200	10'225			126'200	214'876
Saudi Arabien	8	1							9
	6'280	2'020							8'300
Schweden	3			1	2			6	12
	5'700			1'650	4'000			7'500	18'850
Serbien				2	2			2	6
				3'500	4'000			2'500	10'000
Slowakei				1'250					1'250
				1'735'000					1'735'000

Bestimmungsland	(Stückzahl)	(Wert/CHF.)	Revolver, Selbstlade pistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Slowenien						2					2
						1'650					1'650
Spanien						1	89	1		14	105
						2'000	78'320	1'630		21'700	103'650
Südafrika		2				4	5			1	12
		4'530				8'170	6'880			1'400	20'980
Südkorea							3				3
							7'427				7'427
Tschechische Rep.	2	7				44	32	1			86
	1'540	24'300				41'600	11'300	1'000			79'740
Türkei	2										2
	3'000										3'000
Ungarn		5				3					8
		44'000				5'000					49'000
USA	2'908	12	1'290			551	384				5'145
	2'928'088	89'900	256'321			700'350	365'460				4'340'119
Ver. Arabische Emirate	159	7					27				193
	353'564	32'957					97'088				483'609
Vereinigtes Königreich	152	1	148			9	35	1			346
	103'250	30	8'010			14'800	5'100	500			131'690
Vietnam		26									26
		260'000									260'000
Total	4'025	105	2'553			2'181	365	8	2	4'484	14'723
	4'181'353	581'469	539'617			3'031'227	1'805'369	15'310	5'460	4'202'100	14'361'905

Anmerkungen:

¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

⁴ Alle Typen.

Ungefähr 87,4 % (2015: 85 %) der ausgeführten Waffen wurden nach den 25 Staaten geliefert, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen¹⁶.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF.)
Deutschland	v.a. Pistolen und Karabiner	971	611'913
Frankreich	v.a. Granatwerfer	5'053	4'557'316
Slowakei	v.a. Maschinenpistolen	1'250	1'735'000
USA	v.a. Pistolen, Karabiner und Maschinenpistolen	5'145	4'340'119

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Im Jahr 2016 waren bei 55,9% (2015: 79,2%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Waffenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 3,2% (2015: 4%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Privatpersonen, in 25,9% (2015: 4,3%) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 4,6% (2015: 4,3%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 10,4% (2015: 8,2%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.

Endabnehmer	Andere staatliche Stellen	Armee	Polizei	Privatpersonen	Waffenhändler, Industrie
Argentinien				1	
Australien				1	18
Belgien				9	48
Brasilien				3	
China	62			89	
Dänemark					1
Deutschland			2	24	945
Elfenbein Küste				1	
Estland					15
Finnland	1			3	16
Frankreich		637	3'626	64	726
Indien				1	
Irland			125		

¹⁶ Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

Endabnehmer					
Island			3		
Italien			1	6	195
Jordanien	12			1	
Kamerun				1	
Kanada			11	7	280
Katar				1	
Kenia					2
Kuwait	40			8	
Lettland					20
Libanon	40				
Luxemburg			3		6
Malawi				1	
Mali				1	
Malta					7
Mazedonien				6	
Mexiko		31			
Neuseeland				2	31
Niederlande					7
Oman				4	
Österreich				4	121
Paraguay				4	
Polen	127				117
Saudi Arabien				9	
Schweden					12
Serbien		6			
Slowakei	1'250				
Slowenien					2
Spanien			14	1	90
Südafrika				2	10
Südkorea					3
Tschechische Rep.				1	85

 Andere staatliche Stellen

 Armee

 Polizei

 Privatpersonen

 Waffenhändler, Industrie

Endabnehmer					
Türkei				2	
Ungarn			5		3
USA				26	
Vereinigte Arabische Emirate		5		188	
Vereinigtes Königreich					346
Vietnam			26		
Total	1'532	683	3'816	471	8'221

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2016 auf 25,6 Mio. Franken (2015: 19,9 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF.)
22'578'492	3'030'814	25'609'306

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren werden also wertmässig oftmals nicht ausgeschöpft oder sie werden gar nicht beansprucht.

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2016 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteingerechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrgesuch im einen Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden

Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte, bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2016	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2016	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2016	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2016
Ägypten	6'912			
Australien	26'089	36'111	185'950	148'452
Argentinien	495			
Aserbaidshjan	4'500			
Bangladesch		800		20
Belgien	517'301	1'033'414	831'442	364'369
Bosnien-Herzeg.		1'513	7'000	6'384
Brasilien	947		600	600
Brunei			114'000	114'000
Chile	471			530'794
China	183'172	181'372		
Dänemark	19'693	7'065	519'799	309'018
Deutschland	8'129'081	5'391'126	36'094'526	21'023'090
Elfenbein Küste	880			
Estland	74'395	51'568	35'984	36'275
Frankreich	5'914'846	5'492'803	2'795'914	5'828'751
Finnland	147'577	119'170	8'699	8'736
Georgien	2'940	2'940		
Griechenland	24'800	3'240		
Hongkong	6'200	1'390		
Indien	17'967	310'940	4'000	
Indonesien	26'690		484	
Italien	674'433	605'671	695'718	300'802
Irland	270'227	221'708		
Island	16'200	4'969	9'933	

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2016	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2016	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2016	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2016
Japan	59'520	37'800	442'336	463'111
Jordanien	69'400	28'588		
Katar	41'200	169'774	6'000	
Kanada	740'365	1'555'615	91'100	45'575
Kamerun	1'880			
Kasachstan	5'400			
Kenia	6'200	3'704		
Kroatien	6'200	79	28'575	15'451
Kuwait	170'700	225'349	400	400
Libanon	96'500			
Litauen	58'324	17'824	153'636	153'569
Lettland	33'820	18'188	64'483	52'613
Luxemburg	42'224	48'138	252'772	251'472
Macau	57'000	55'439	52'500	52'500
Mazedonien	2'455		190	
Malaysia	100'670	16'882	900	9'000'199
Malawi	550			
Mali	750	750		
Malta	64'350	16'470		
Mexiko	47'500	47'500		
Neuseeland	17'446	10'202	950	300
Niederlande	119'204	381'284	17'238	42'306
Norwegen	197'830	150'992	1'972'970	1'193'204
Oman	18'600	15'956	4'095'456	1'083'244
Österreich	689'780	325'561	1'411'067	1'389'805
Paraguay	2'400		308'719	161'955
Philippinen	1'852	1'852		

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2016	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2016	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2016	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2016
Polen	498'997	463'899	50'128	32'846
Portugal	69'500	17'714	18'467	18'468
Rumänien	23'200			
Saudi-Arabien	8'670		280	
Schweden	409'802	394'451	1'711'666	3'888'816
Serbien	11'000	8'737	700'000	38
Singapur	263'338	251'138	2'146'077	2'142'077
Slowakei	1'782'200	1'662'633	17'676	307'938
Slowenien	19'257	2'808	380'000	
Spanien	190'994	235'528	74'561	87'217
Südafrika	35'897	183'544	2'100	2'100
Südkorea	128'778	121'621	437'244	381'703
Tschechische Rep.	2'043'371	1'470'185	209'990	286'604
Tunesien			7'200	7'200
Türkei	7'398			
Ungarn	202'300	236'983	4'211'593	1'501'706
USA	5'479'823	3'447'844	138'442'286	9'313'699
Usbekistan	6'000			
Vatikan			2'062	
VAE	929'864	52'355		
Vereinigtes Königreich	175'786	132'605	1'306'927	908'697
Vietnam	357'200	333'405		
Zypern	500	109		
Total	31'361'811	25'609'306	199'921'598	61'456'104

4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2016 (2015: 0) wurden 26 Gesuche für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Bahrain	Maschinenpistolen inklusive Zubehör und Ersatzteile	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV
Bosnien und Herzegowina	Gewehre	Art. 12 Abs. 1 Bst. c Waffenverordnung
Ecuador	Sturmgewehre, Maschinenpistolen, Gewehre sowie Zubehör	Art. 5 Abs. 1 Bst. b KMV
Georgien	Gewehre, Sturmgewehre, Maschinenpistolen sowie Zubehör	Art. 5 Abs. 1 Bst. a und c KMV
Georgien	Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. a und c KMV
Israel	Visierteile zu Sturmgewehren	Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b und d KMV
Jordanien	Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV
Katar	Zubehör zu Gewehren und Maschinenpistolen	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV
Katar	Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV
Kenia	Gewehre, Pistolen sowie Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 2 Bst. b und d KMV
Kenia	Maschinenpistolen inkl. Zubehör	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Kuwait	Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV
Kuwait	Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Libanon	Sturmgewehre, Gewehre, Maschinenpistolen, Pistolen, Kleinkalibermunition sowie Bestandteile und Zubehör zu Kleinwaffen	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV
Libanon	Maschinenpistolen mit Zubehör und Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV
Macao	Pistolen und Pistolengriffstücke	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Mali	Pistolen	Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. d und e KMV
Mexiko	Sturmgewehre	Art. 5 Abs. 1 Bst. b KMV
Moldawien	Maschinenpistolen, Sturmgewehre, Gewehre, Granatwerfer und Granatwerfermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. b KMV
Russland	Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 2 Bst. a KMV
Russland	Pistolen	Art. 5 Abs. 2 Bst. a KMV
Saudi- Arabien	Gewehrzubehör	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV
Vereinigte Arabische Emirate	Gewehr- und Pistolenzubehör	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV
Vereinigte Arabische Emirate	Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV
Vereinigte Arabische Emirate	Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV
Vereinigte Arabische Emirate	Kleinkalibermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV

4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF.)
Frankreich	Sturmgewehr	200
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition sowie eine Pistole	940
Kanada	Pistolenmunition	2'400
Südafrika	Sturmgewehr	200
USA	Karabiner sowie Gewehr- und Pistolenmunition	6'488

4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁷) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁸

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2016 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit einigen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

¹⁷ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/controllists/index.html>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁸ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generallausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €.)		
	2014 ¹⁹	2013	2012
Belgien	473,2	281,2	285,2
Dänemark	0,2	0,01	3,4
Deutschland	189,8	285,9	234,4
Finnland	25	3,6	7,6
Frankreich	24,3	45,2	44,9
Italien	77,3	46,2	47,7
Niederlande	46,7	0,5	0,75
Österreich	397,3	388,3	302,9
Spanien	72,4	35,9	38,3
Verein. Königreich	449,5	434,3	392,2

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 und ML 1 (in Mio. €)		
	2014	2013	2012
Schweiz	26,8 ²⁰	161,3 ²¹	32,9 ²²

4.3 Re-Export

Eine ausländische Regierung oder eine für diese tätige Unternehmung darf aufgrund der eingegangenen Verpflichtung in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung SALW nur an Drittstaaten re-exportieren, wenn das SECO vorgängig seine schriftliche Einwilligung dazu gibt²³. Im Jahr 2016 wurden keine Re-exporte bewilligt.

4.4 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial bzw. SALW ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Spediti-
onsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von SALW in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine General-
durchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2016 waren 2 Unternehmungen (2015: 3) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

¹⁹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2015 noch nicht vor. Sobald diese verfügbar sind, wird der Bericht aktualisiert und kann auf der Homepage des SECO abgerufen werden.

²⁰ Umrechnungskurs. 2014: 1,2167

²¹ Umrechnungskurs. 2013: 1,2308

²² Umrechnungskurs. 2012: 1,2053

²³ Vgl. Ziffer 3.

4.4.1 Erteilte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2016 wurden 24 Bewilligungen (2015: 17) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 2,6 Mio. Franken (2015: 4,7 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1) und 11,6 Mio. Franken (2015: 11,7 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Russland	Italien	Munitionsbestandteile	26'600
Österreich	USA	Sturmgewehre sowie Ersatzteile	137'997
Russland	Italien	Munitionsbestandteile	27'310
Serbien	USA	Gewehrmunition	2'159'045
Pakistan	Indonesien	Leichte Maschinengewehre	22'380
Brasilien	Italien	Gewehrmunition	3'002'969
Serbien	Belgien	Gewehrmunition	308'030
Luxemburg	Macau	Pistolen sowie Zubehör	128'000
Österreich	USA	Sturmgewehre sowie Ersatzteile	1'076'650
France	Österreich	Minenwerfer	6'000
Bosnien-Herzeg.	USA	Sturmgewehre	80'000
Serbien	Belgien	Granatwerfermunition	119'715
Ungarn	Oman	Gewehre sowie Ersatzteile und Zubehör	81'010
Italien	Chile	Gewehr- und Pistolenmunition	37'290
Serbien	USA	Gewehre und Pistolen	435'702
Serbien	Belgien	Gewehr- und Pistolenmunition	5'614'732

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Österreich	France	Minenwerfer	8'675
Norwegen	Italien	Gewehr- und Pistolenmunition	6'466
Schweden	Südafrika	Gewehrmunition	75
Serbien	USA	Pistolenmagazine	532'504
Russland	Kanada	Munitionsbestandteile	53'100
Türkei	Belgien	Gewehrmunition	152'679
Russland	Kanada	Munitionsbestandteile	26'000
Russland	Italien	Munitionsbestandteile	27'085

4.4.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2016 (2015: 0) wurde 1 Gesuch für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Vereinigte Arabische Emirate	Granatwerfermunition	Art. 5 Abs. 1 Bst. a KMV

4.5 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.5.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2016 (2015: 0) wurde eine Bewilligung für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.5.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2016 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.6.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2016 wurden 3 Bewilligungen (2015: 1) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF)
Nordamerika	Mittlerer Osten	Pistolen, Gewehre, Zubehör sowie Munition	48'350
Nordamerika	Mittlerer Osten	Gewehrmunitionen	14'450
Nordamerika	Mittlerer Osten	Gewehre sowie deren Munition	52'000

4.6.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2016 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.7 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Knowhow übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Knowhow einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMGV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.7.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2016 wurden 2 Bewilligungen (2015: 2) für den Immaterialgütertransfer für die Herstellung von Bestandteilen zu SALW unter Lizenz erteilt.

4.7.2 Abgelehnte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers

Wie bereits im Vorjahr wurden keine Gesuche für den Immaterialgütertransfer von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

5 Small Arms Survey

Mit der fortlaufenden Unterstützung des Forschungsprojekts *Small Arms Survey* im Institut d'Hautes Etudes Internationales et du Développement (IHEID) förderte die Schweiz aktionsorientierte Forschung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und des Missbrauchs von Kleinwaffen. Der regelmässig erscheinende Transparenzbarometer der *Small Arms Survey* stellt der Schweiz stets ein gutes Zeugnis in Sachen Transparenz aus. In den Transparenzbarometern 2009 bis 2015, welche über die Transparenz von Kleinwaffenexporten der wichtigsten Exportländer berichten, wurde die Schweiz stets als Land mit der grössten Transparenz im Kleinwaffenexport identifiziert. Im Transparenzbarometer 2016, der die Exportstatistiken aus dem Jahre 2013 prüft, nimmt sie Rang 5 ein (siehe Tabelle). Der Rückschritt ist zum einen auf einen Fehler in der Datenbeschaffung durch die UNO oder das *Small Arms Survey* selbst zurückzuführen, welches die von der Schweiz an die UN Comtrade Datenbank übermittelte Informationen in der Bewertung unberücksichtigt liess. Unter Berücksichtigung dieser Informationen würde sich die Schweiz mit 19.75 Punkten den ersten Rang zusammen mit Deutschland und dem Vereinigten Königreich teilen. Zum anderen ist die noch verbleibende Differenz von 0.25 Punkten zum Vorjahrespunktstand von 20 Punkten darauf zurückzuführen, dass im Bericht 2013 der Schweiz über die Exportkontrolle im Bereich *Small Arms and Light Weapons* (SALW) zwar der monetäre Wert der abgelehnten Kleinwaffenausfuhren, nicht aber deren Stückzahl genannt wird. Die Schweizer Exportkontrollbehörden werden alles daran setzen, damit die Schweiz auch in Zukunft zu den transparentesten Ländern beim Export von Kleinwaffen bzw. generell beim Export von Rüstungsgütern gehören wird.

	Total (25.00 max)	National report **/ Regional report ***	UN Comtrade **	UN Register **	Timeliness (1.50 max)	Access and consistency (2.00 max)	Clarity (5.00 max)	Comprehensiveness (6.50 max)	Deliveries (4.00 max)	Licences granted (4.00 max)	Licences refused (2.00 max)
Germany	19.75	X/EU	X	X	1.50	1.50	4.25	4.00	3.50	3.50	1.50
United Kingdom	19.75	X/EU	X	X	1.50	2.00	4.50	5.25	3.50	1.50	1.50
Netherlands	19.25	X/EU	X	X	1.50	2.00	4.25	5.50	2.50	2.50	1.00
Serbia	19.00	X/SEE	X	X	1.50	1.50	3.75	4.75	3.50	2.50	1.50
Switzerland	18.75	X	X	X	1.50	1.50	3.75	4.75	2.50	4.00	0.75
Romania	17.50	X/EU	-	X	1.50	2.00	3.00	3.50	2.50	3.00	2.00
Belgium ¹	16.75	X/EU	X	X	1.50	2.00	3.00	4.25	2.50	2.00	1.50
Portugal	16.75	X/EU	X	X	1.50	1.50	3.00	3.75	3.00	2.00	2.00
Poland	16.50	X/EU	X	X	1.50	1.50	3.50	4.00	2.50	1.50	2.00
Sweden	16.00	X/EU	X	X	1.50	1.50	3.75	4.50	2.50	1.50	0.75
France	15.75	X/EU	X	-	1.50	1.50	3.75	4.25	3.00	1.50	0.25
Slovakia	15.75	X/EU	X	X	1.50	1.50	2.50	3.75	3.00	1.50	2.00
Norway	15.25	X	X	X	1.50	1.50	4.25	3.75	3.50	0.00	0.75
Spain	15.25	X/EU	X	X	1.50	1.50	2.75	3.50	3.00	1.50	1.50
United States ²	15.25	X	X	X	1.50	1.50	2.75	4.50	3.00	2.00	0.00
Italy	15.00	X/EU	X	-	1.50	1.50	3.50	4.75	2.50	1.25	0.00
Finland	14.75	X/EU	X(12)	X	1.50	1.50	3.25	3.25	3.00	2.00	0.25
Croatia	13.00	X/EU/SEE	X	X	1.50	1.00	2.50	3.50	3.00	1.50	0.00
Czech Republic	12.75	X/EU	X	X	1.50	1.50	2.50	4.50	3.00	1.50	0.75
Denmark	12.75	X/EU	X	X	1.50	1.50	2.00	3.50	2.50	1.50	0.25
Bulgaria	12.50	X/EU	-	X	1.50	1.50	2.25	2.50	3.00	1.50	0.25
Australia	12.25	-	X	X	1.50	1.00	1.50	4.25	3.00	1.00	0.00

Quelle: Pavesi, I. (2016) *Small Arms Survey Trade Update 2016 – Transfers and Transparency*, S. 42–44 sowie <http://smallarmssurvey.org/transparency-barometer.html>.

* Hauptexporteure sind Länder, die Kleinwaffenexporte (inklusive Munition und Einzelteile) von mindestens USD 10 Mio. jährlich aufweisen. Der Transparenzbarometer führt alle Länder auf, die zwischen 2001 und 2013 mindestens einmal zu den Hauptexporteuren zählten.

** Ein x bedeutet, dass ein Bericht vorhanden ist. X(Jahreszahl) bedeutet, dass sich die Analyse auf einen Bericht aus dem in Klammern genannten Jahr stützt.

*** Der Transparenzbarometer analysiert die Informationen der folgenden regionalen Berichterstattungsinstrumente: (1) den 16. Jahresbericht der Europäischen Union (CoEU, 2015) über die von den Mitgliedsstaaten im Jahre 2013 exportierten Militärgütern (in der Tabelle als „EU“ gekennzeichnet); und (2) den Regionalbericht des South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons (SEESAC, 2015), der über den Handel von südöstlichen und östlichen Ländern mit Kleinwaffen berichtet (in der Tabelle als „SEE“ gekennzeichnet).

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:²⁴

Eritrea	
Irak	Myanmar
Iran	Simbabwe
Jemen	Somalia
Demokratische Republik Kongo	Sudan
Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	Republik Süd Sudan
Libanon	Syrien
Libyen	Zentralafrikanische Republik

Anhang 2: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

<http://www.ezv.admin.ch/themen/04096/04101/05233/05673/index.html?lang=de>

Eidgenössische Zollverwaltung. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Die-Schweizer-Strategie-zur-Bekaempfung-des-internationalen-Handels-und-des-Missbrauchs-von-Kleinwaffen-und-leichten-Waffen_de.pdf

Diese Publikation informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/peasec/peac/armcon/nonpro/smaa.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/28898.pdf>

²⁴ Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2012. Update zum Bericht aus dem Jahr 2008. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.3 von Interesse.

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/813.pdf>

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2016. Kapitel 8.1. zur Exportkontrolle und statistische Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

<https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/>

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ArmsTradeTreaty/html/ATT.shtml>

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ATTPrepCom/index.htm>

Informationen spezifisch zum ATT:

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.